

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung03.11.1988
ei-szSeite

Die Beiträge der Teilnehmer beginnen auf
folgenden Seiten:

Kommunale Spitzenverbände

Fuhrmann 2, 4, 5

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufs-
feuerwehren in Nordrhein-Westfalen

Leitender Branddirektor Blätte 5

Verband kommunaler Unternehmen e. V./Bundes-
verband der deutschen Gas- und Wasserwirt-
schaft e. V., Landesgruppen NW

Heckmann 5

Landesfeuerwehrverband Nordrhein-West-
falen e. V.

Hauptbrandmeister Schneider 7, 9

Deutscher Beamtenbund, Landesbund NW

Wessiepe 10, 11, 12

Gewerkschaft ÖTV

Schilly 12, 15, 16

Frau Hintz 15

Werkfeuerwehr-Verband e. V.

Dr. Mingenbach 16

Staatssekretär Riotte (Innenministerium)

4

MDgt Salmon (Innenministerium)

10, 12

Abg. Reinhard (SPD)

4, 5, 10,
15

Abg. Stallmann (CDU)

9, 11, 12,
16

Abg. Paus (CDU)

16

Vorsitzender

15, 17

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung

03.11.1988
ei-sz

Seite

- 2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushalts-
jahr 1989
(Haushaltsgesetz 1989)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/3500 und 10/3740
Einzelplan 03 - Innenminister
Vorlagen 10/1777, 10/1786 und 10/1827
Zuschriften 10/2166 und 10/2203
Beratung und Ankündigung von Änderungsanträgen
- StS Riotte (IM) erstattet zunächst einen Ein-
führungsbericht. 19
- In der anschließenden Beratung werden Fragen
zum Personaletat - Arbeitszeitverkürzung,
"Weyerlinge", Besetzungssperre, Maßnahmen zur
Effizienzsteigerung, Dozentenstellen der Fach-
hochschule für öffentliche Verwaltung - und zu
bestimmten Sachtiteln des Einzelplans 03 aufge-
worfen und von Vertretern des Innenministeriums
beantwortet. 23
- 3 Überblick über die einzelnen Dateien und Informa-
tionssysteme der Polizei auf europäischer, Bundes-
und Landesebene
Bericht des Innenministers und Aussprache
- MR Dr. Tegtmeyer (IM) macht ergänzende Ausfüh-
rungen zu den den Ausschußmitgliedern zugeleite-
ten Aufstellungen der polizeilichen Dateien und
Meldedienste. 30
- 4 Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution
("Rotkäppchen-Prozeß")
Bericht des Innenministers und Aussprache
- Der Ausschuß nimmt einen ausführlichen Bericht
von KD Schneider (IM) entgegen; dieser beant-

A

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung

03.11.1988
ei-sz

Seite

wortet in der anschließenden Aussprache Fragen
von Abgeordneten.

31;
Anlage

5 Terminplan 1989

Siehe Diskussionsprotokoll.

34

- - - - -

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung

03.11.1988
ei-pr

Aus der Diskussion

Der Vorsitzende weist vorab darauf hin, daß zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage morgen früh die öffentliche Anhörung des Hauptausschusses stattfindet. Da der Innenausschuß mitberatender Ausschuß sei, bitte er die interessierten Ausschußmitglieder, daran teilzunehmen.

Abg. Guttenberger (SPD) erklärt dazu, am 22. September habe sich der Innenausschuß damit befaßt und festgestellt, daß bei der Anhörung auch Fragen zum Vollzugsaspekt des Gesetzes gestellt werden müßten. Bei Durchsicht der Tagesordnung sei ihm aufgefallen, daß der Hauptausschuß dies bei der Ladung der Sachverständigen nicht berücksichtigt habe. Auch der WDR sei nicht geladen, obwohl er zu den Hauptadressaten des Feiertagsgesetzes gehöre.

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung

03.11.1988
ei-pr

Zu 1: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz
und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen
Notständen (FSHG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3232

in Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz
und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffent-
lichen Notständen (FSHG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/3178

Vorlage 10/1658

Information 10/406

Zuschriften 10/2221, 10/2223, 10/2247 bis 10/2251 und
10/2253

Anhörung von Sachverständigen gemäß § 32 der Geschäfts-
ordnung

Der Vorsitzende begrüßt die eingeladenen Sachverständigen und
bittet sie, in der vorgesehenen Reihenfolge zunächst eine kurze
Stellungnahme abzugeben. - Der Ausschuß vereinbart, Zusatzfragen
im Anschluß an jeden Vortrag an die Sachverständigen zu richten.

Fuhrmann (Kommunale Spitzenverbände): Herr Vorsitzender! Meine
Damen und Herren Abgeordnete! Ich darf zunächst unseren Dank für
die Einladung aussprechen, und zwar im Namen des nordrhein-
westfälischen Städte- und Gemeindebundes, des Landkreistages und
des Städtetages Nordrhein-Westfalen.

Zu den Gesetzentwürfen haben wir relativ wenige Anmerkungen zu
machen. Wir sind im Grundsatz mit den gefundenen Änderungen
einverstanden. Wir bitten allerdings, besonderen Beratungswert
auf die Vorschrift des § 1 Abs. 2 zu richten, der die Löschwasser-
vorhaltung durch die Gemeinden bzw. durch potentielle Sondergefahr-
eninhaber beinhaltet, und auch besonders auf § 35 Abs. 5 einzu-
gehen, der die Verwendung der Feuerschutzsteuermittel regelt.

Bei der Formulierung der Landesregierung zu § 1 Abs. 2 scheint
uns doch ein Tatbestand vorzuliegen, der die Zielsetzung des
Gesetzesvorhabens nicht voll trifft, insbesondere soweit es die
Verwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe "erhöhte Brandlast
oder Brandgefährdung" angeht. Wir kennen keine Definition dieser
Begriffe, so daß die Gefahr besteht, daß durch die Rechtsprechung
wiederum eine objektivierte Auslegung in

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung

03.11.1988
ei-pr

dem Sinne, den wir schon kennen, vorgenommen wird, nämlich: daß die Löschwasserversorgung nach der jüngsten BGH-Rechtsprechung in erster Linie zu Lasten der Kommunen geht. Zielsetzung des Gesetzesvorhabens soll es aber wohl sein, wenn ich das richtig verstanden habe - und wie es auch unser Petition ist -, daß die Gemeinden für einen Grundschutz Sorge zu tragen haben und daß beispielsweise die Inhaber besonders gefährlicher Betriebe die Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen haben.

Eine Lösung wäre es nun auch nicht, etwa die unbestimmten Rechtsbegriffe durch Verwaltungsvorschriften zu erläutern. In der Begründung der Landesregierung zum Gesetzentwurf steht zwar, daß es eine Brandklasseneinteilung gäbe; nur stellt sich die Frage, ob auch die Gerichte diese Brandklasseneinteilung so nachvollziehen, wie sie in der Verwaltungsvorschrift wiedergegeben ist. Wir haben ja schon die Feststellung machen müssen, daß die Verwaltungsvorschriften in der BGH-Rechtsprechung keine Beachtung finden, weil sie nicht nach außen wirksames Recht darstellen. Selbst im Verhältnis zu den Kommunen ist die Verbindlichkeit der Verwaltungsvorschriften stark zweifelhaft, es sei denn, sie bewegen sich in dem Weisungsrahmen, der für das Feuerschutzgesetz vorgegeben ist.

Wir neigen eher zu der Formulierung des Vorschlags der CDU-Fraktion, die auf die Nutzung insbesondere des Sondergefahrenobjekts abstellt. Wir haben das im einzelnen in unserer schriftlichen Stellungnahme dargelegt.

Wir wären aber auch damit einverstanden, wenn Elemente der beiden Formulierungen - sowohl des Gesetzentwurfs der CDU-Fraktion wie auch des Gesetzentwurfs der Landesregierung - miteinander verknüpft werden könnten und zudem noch eine Formulierung aufgenommen würde, wie sie von den Verbänden der Wasserwirtschaft vorgeschlagen worden ist, nämlich dergestalt, daß die Feststellung, ob eine besondere Brandlast vorliegt, aufgrund eines Brandgutachtens durch die Bauaufsichtsbehörde erfolgt. Wir meinen, daß mit dieser zusätzlichen Formulierung die Rechtssicherheit am besten gegeben wäre.

Wir möchten in dem Zusammenhang darauf hinweisen, daß dies auch schon gegenwärtige Praxis ist; denn jedes Gefahrenobjekt wird heute schon brandschutzgutachtlich durch die Bauaufsichtsbehörde mit Hilfe der Feuerwehren überprüft. Es wäre also nichts anderes als die Festschreibung einer bisherigen Praxis, die zudem Rechtssicherheit böte.

Die Rechtssicherheit könnte insbesondere dadurch erreicht werden, daß auch derjenige, der später Löschwassorentgelt zahlen müßte, aufgrund des Brandschutzgutachtens die Ausführungen des Gutachtens selbst nachvollziehen und bewerten könnte. Wenn diese überzeugend sind in dem Sinne, daß hier eine Sondergefahr vorliegt, dann, meine ich, wäre auch Rechtsfrieden herstellbar.

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung

03.11.1988
ei-pr

Zu der Vorschrift des § 35 Abs. 5 darf ich mich sehr kurz fassen. Hier wird im Grunde nur die gegenwärtige Praxis der Verteilung der Feuerschutzsteuermittel beschrieben. Wir sind der Auffassung - und das seit langer -, daß die Feuerschutzsteuermittel ausschließlich für kommunale Brandschutzzwecke Verwendung finden sollten und damit nicht etwa auch die Landesfeuerweherschule oder die Brandschutzforschung finanziert werden sollte.

Abg. Reinhard (SPD): Herr Fuhrmann, das, was Sie zu § 1 Abs. 2 gesagt haben, hat mich eigentlich nicht überzeugt. Sie monieren, daß die Landesregierung in ihrem Entwurf die unbestimmten Rechtsbegriffe "Brandlast oder Brandgefährdung" verwendet. In Ihrem Vorschlag verwenden Sie diese Begriffe genauso, und dann fügen Sie noch weitere unbestimmte Rechtsbegriffe hinzu. Da frage ich mich, inwiefern in dem Text, den Sie vorschlagen, mehr Klarheit besteht. Sie schreiben:

Bei baulichen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen besonderer Art oder Nutzung ...

Das ist genauso ein unbestimmter Rechtsbegriff; da wird also noch ein dritter hinzugefügt. Wie weit das Klarheit bringen soll, ist mir schleierhaft.

Fuhrmann: Der Unterschied besteht darin, daß die Begriffe "besondere Art oder Nutzung" bereits in § 50 der Bauordnung festgeschrieben sind und auch schon eine Ausprägung durch die Rechtsprechung erfahren haben, während demgegenüber die Begriffe "Brandlast oder Brandgefährdung" bislang überhaupt noch nicht durch die Rechtsprechung definiert sind.

Zudem wird die Kombination dieser beiden unbestimmten Rechtsbegriffe - die ja, wie unbestimmte Rechtsbegriffe es an sich haben, der vollen Überprüfung durch Gerichte unterliegen - dadurch rechtssicher gemacht, daß wir einen Zusatz aufnehmen, nämlich den, den auch die Wasserwerke vorgeschlagen haben: daß von der Bauaufsichtsbehörde nach brandschutzgutachtlicher Prüfung festgestellt wird, ob hier eine besondere Gefahr vorliegt oder nicht.

Staatssekretär Riotte (Innenministerium): Herr Fuhrmann, meine Damen und Herren! Der Hinweis auf die Brandlast ist nach einer intensiven Verhandlung mit dem Städtebauministerium aufgenommen worden. Dieses Ministerium hatte darauf aufmerksam gemacht, daß die Brandlast zum einen in der Tat im Rahmen der Industriebauten durch eine DIN-Vorschrift definiert sei - zwar nicht durch gerichtliche Entscheidung untermauert, aber es geschieht relativ selten, daß Gerichte DIN-Vorschriften für unbeachtlich erklären.

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung

03.11.1988
ei-pr

Zum anderen weist man darauf hin, daß Begriffe, die von einer erhöhten Brandgefährdung von Bauten ausgingen - insofern ist die Brandgefährdung eigentlich nur zur Rettung alter Formulierungen aufgenommen worden -, dem Stand der Bauordnung nicht mehr entsprächen. Eine erhöhte Brandgefährdung dürfe nämlich nicht in Kauf genommen werden; im Gegenteil müsse schon im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren darauf hingewirkt werden, daß diese erhöhte Brandgefährdung durch entsprechende bauliche Vorkehrungen ausgeschlossen wird. Was dann übrig bleibe, sei - ich sage es einmal mit Laienworten -, daß eine Gebäude mit erhöhter Brandlast, wenn es denn einmal brenne, nur mit höherem Aufwand an Löschwasser wieder gelöscht werden könne.

Deshalb war die Auffassung des Städtebauressorts - und dem haben wir fachlich nichts eigenes entgegenzusetzen gehabt -, daß es das Entscheidende sei, auf die Brandlast abzustellen und nicht mehr so sehr auf die Brandgefährdung.

Abg. Reinhard (SPD): "Brandgefährdung" steht doch im Gesetzesentwurf; dann müssen wir das doch herausstreichen!

Fuhrmann: Bitte, Herr Riotte, wenn Sie erlauben: Ich habe einen Feuerwehrexperthen zur Seite, nämlich Herrn Blätte, den Leiter der Berufsfeuerwehr Wuppertal. Er wird Ihnen gerne auch noch die Unbestimmtheit des Begriffs "Brandlast" erläutern.

Leitender Branddirektor Blätte (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die "Brandlast" sagt alleine noch nichts über die Gefährdung eines Gebäudes aus. Sie können sehr hohe Brandlasten haben, die relativ moderat abbrennen, so daß die Feuerwehr ausreichend Zeit hat, mit relativ wenig Löschwasser - und darum geht es ja letzten Endes - den Brand zu bekämpfen. Insofern steckt auch hinter der Brandlast alleine eine gutachterliche Stellungnahme bzw. die Begutachtung des Brandgutes an sich, um auf die Löschwasserversorgung Rückschlüsse ziehen zu können. Sie brauchen also immer, wie der Deutsche Städtetag sagt, auch das Gutachten, um eine endgültige Aussage zu machen.

Heckmann (Verband kommunaler Unternehmen e. V. / Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V., Landesgruppen NW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich darf mich zunächst einmal für die Möglichkeit bedanken, hier für den Verband kommunaler Unternehmen und für den Bundesverband der Gas- und Wasserwirtschaft zu sprechen und die schriftlichen Ausführungen mündlich zu ergänzen. Ich selbst bin bei den Stadtwerken Bochum beschäftigt, einer zu 100 % kommunalen Gesellschaft, und möchte Ihnen deshalb zwei typische Fallgestaltungen aus der Praxis skizzieren.

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung

03.11.1988
ei-pr

Weit überwiegend werden Fabrikationshallen mit nur einem kleinen Verwaltungsanbau für Sozialräume oder derartiges errichtet. Dabei wird ein ganz normaler Anschluß für Trinkwasser, wie er für ein Ein- oder Zweifamilienhaus üblich ist, hergestellt und benötigt. Über diesen Hausanschluß werden nur 50 oder 100 Kubikmeter Wasser pro Jahr bezogen, überwiegend für Handwaschbecken und Toilette.

Aufgrund der Vorschriften aus dem Baurecht ist aber ein Löschwasseranschluß zusätzlich zu errichten, und zwar in einer erheblich höheren Nennweite - nämlich 150 mm -, bei einer Leistung von 96 oder 192 Kubikmeter pro Stunde. Das ist also ein erheblich höheres Volumen, wobei - man muß es feststellen - hierüber überwiegend keine Mehrabnahme erfolgt.

Die Kosten für diesen Löschwasseranschluß machen ein Mehrfaches der Kosten des normalen Trinkwasseranschlusses aus. Während ein Zähler normalerweise 200 DM kostet, kostet jeder Verbundzähler um die 5 000 DM. Der Anschluß kostet statt 2 000 DM ca. 15 000 DM. Das sind alles Näherungswerte. Diesen Kosten stehen Einnahmen des Wasserversorgungsunternehmens aus der normalen Trinkwasserversorgung von vielleicht 300 DM gegenüber. Es ist ziemlich deutlich, daß durch diesen Betrag nicht das gedeckt ist, was das Wasserversorgungsunternehmen tragen muß, um diese Dimensionierung des Anschlusses vorzuhalten, zu erneuern, zu reparieren usw. Von daher ist es erklärlich, daß die Kosten für die Vorhaltung des Löschwasseranschlusses ohne ein Löschwasserentgelt von der Allgemeinheit der Wasserkunden bzw. den Städten zu tragen ist.

Ein zweiter Fall: Ein ebenso krasser Verstoß gegen das Verursacherprinzip ist der 1984 vom BGH entschiedene Fall, in dem es um eine Sprinkleranlage in einer Hemdenfabrik ging. Diese Sprinkleranlage hatte einen Leistungsbedarf von 180 Kubikmetern pro Stunde und hat die sonst - so steht aus ausdrücklich im Urteil - vorgeschriebene Brandwand ersetzt und damit natürlich dem Textilfabrikanten ermöglicht, seine Halle ohne Brandwände optimal zu nutzen. Es ist uns nicht bekannt, ob darüber hinaus noch eine etwas günstigere Prämie beim Feuerversicherer erzielt werden konnte.

Gleichwohl hat der BGH gerade in diesem Fall wegen der Fassung des Feuerschutzhilfegesetzes 1975 allein auf die Brandgefährdung abgestellt und keine außerhalb des allgemeinen Brandrisikos liegende konkrete besondere Brandgefahr gesehen. - In Bochum haben wir z. B. 30 dieser Fälle; es handelt sich um Lagerhäuser, Kaufhäuser, Fabrikationsanlagen. - Der BGH hat also diese Rechtsprechung von 1974, die Anlaß für die Novellierung war, noch verstärkt und verdeutlicht. Das führt bei der Allgemeinheit - bei den Wasserwerken oder letztlich bei den Gemeinden - zu erheblichen Mehrkosten. In Bochum macht dies rund 300 000 DM pro Jahr aus; für die vergangenen Jahre seit 1975, von der letzten Novellierung an, sind es rund 3,8 Millionen DM. Eine vage Hochrechnung für Nordrhein-Westfalen käme auf Beträge von rund 200 Millionen DM.

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung

03.11.1988
ei-pr

Ziel der Novellierung ist die Schaffung von Rechtssicherheit durch eine dauerhafte und gerichtsfeste Regelung. Ich möchte mich den Ausführungen von Herrn Fuhrmann anschließen, um nicht das zu wiederholen, was er zu der Frage des Gesetzestextes und zur Konkretisierung der allgemeinen Rechtsbegriffe ausgeführt hat. Die Wasserwerke plädieren in gleicher Weise wie der Städtetag für eine Konkretisierung der Unterscheidung zwischen den früheren Begriffen "Grundschutz" und "Objektschutz" im Gesetz selbst. Wir haben im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens auch einen Vorschlag erarbeitet, der allenfalls hilfsweise in Betracht kommt: daß man nämlich in den Gesetzestext noch eine Ermächtigungsnorm aufnimmt, um dann in einer Rechtsverordnung - -

(Abg. Reinhard (SPD): Nein, "Verwaltungsvorschrift" haben Sie gefordert!)

- Im Hinblick auf eine bessere Rechtssicherheit empfiehlt es sich, eine Rechtsverordnung zu wählen, weil die eben die dritte Gewalt bindet.

(Abg. Reinhard (SPD): Also weichen Sie da von Ihrem schriftlichen Vorschlag ab?)

- Ja, insofern weiche ich davon ab bzw. erweitere ihn, gerade im Sinne der Justitiabilität.

Besser wäre es aber, das Abgrenzungsproblem im Gesetz selbst zu entscheiden und damit den Gemeinden eine Last zu nehmen, die immerhin schon seit vier Jahren besteht. Das Problem muß irgendwann, hoffentlich zugunsten der Gemeinden, entschieden werden.

Hauptbrandmeister Schneider (Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich möchte mich auch zunächst für die Einladung in diese Sitzung ganz herzlich bedanken. Gleichzeitig möchte ich auf die schriftliche Stellungnahme verweisen, die wir Ihnen bereits eingereicht haben. Ich erlaube mir daher, nur einige Punkte anzusprechen, und möchte das an Hand der Paragraphen tun.

Zu § 3 Abs. 4 des CDU-Entwurfs: Der Landesfeuerwehrverband begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung in den Gesetzestext. Diesen Aufgaben - so meinen wir - muß im Interesse der gesamten Volkswirtschaft in Zukunft viel größere Beachtung geschenkt werden. Im Rahmen der Brandschutzerziehung von Kindern muß die Anzahl der Brandstiftungen durch Kinder selbst gesenkt werden, zumal - das wissen Sie - solche Kinder oft selbst Opfer des Feuers werden.

In § 8 Abs. 1 sind zwei Problemkreise zu regeln: zum einen die Stellvertreter, zum anderen die Wahlzeit.

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung

03.11.1988
ei-pr

Zum ersten Problem: Nach der kommunalen Neuordnung sind Gemeinden entstanden, die eine so große Feuerwehr haben, daß deren Führung, Verwaltung und Ausbildung durch den Wehrführer und nur einen Stellvertreter nicht immer ausreichend gewährleistet erscheint. Wir begrüßen daher die Möglichkeit, den Gemeinden zu eröffnen, bis zu zwei Stellvertreter zu ernennen. Eine Festschreibung, daß auf jeden Fall zwei Stellvertreter ernannt werden, erscheint uns nicht zwingend erforderlich.

Zur Wahlzeit: Diese beabsichtigte Gesetzesänderung ist auch in unseren Gremien nicht unumstritten. Der Vorstand hat bei der letzten Beschäftigung mit dieser Frage noch einmal die Auffassung bestätigt, der Einführung der Wahlzeit für den Wehrführer und die Stellvertreter bei Anhörung der gesamten Wehr zuzustimmen. Nach den uns vorliegenden Entwürfen fehlt, so meinen wir, noch eine Übergangsregelung, wie sie in § 39 Abs. 1 für die Ernennung der Wehrführer nach Neufassung des FSHG 1975 vorgesehen war. Man sollte vielleicht diese Übergangszeit auf 18 Monate oder 2 Jahre festsetzen.

Zu § 16: Falls man die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung in den Gesetzestext aufnimmt, müßte hier eine entsprechende Änderung auch für die Feuerwehrverbände selbst erfolgen. Der Landesfeuerwehrverband hat bereits in Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Aufgabe einen eigenen Fachausschuß gegründet, der sich nur mit diesem Themenkreis beschäftigt.

Nach § 35 Abs. 4 der jetzigen Fassung ist für die Ausbildung selbst keine Bezuschussung aus der Feuerschutzsteuer vorgesehen. Wir bitten zu prüfen, ob in der Verwaltungsvorschrift zum FSHG nicht eine Klarstellung dahin gehend aufgenommen werden könnte, daß es sich dabei nur um die reine Ausbildung und nicht um eventuelle Investitionsmaßnahmen für die Ausbildung handelt. Denn Sie wissen, daß Kreise selbst Ausbildungsstätten gebaut haben oder noch bauen wollen oder mehrere kreisfreie Städte sich zu sogenannten Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen haben, die die übergreifende Ausbildung durchführen.

Zu § 35 Abs. 5 der Entwürfe: Die Zweckbindung der Feuerschutzsteuer für den kommunalen Brandschutz wird von uns begrüßt. Da in anderen Bundesländern eine solche Zweckbindung der Feuerschutzsteuer bereits seit einiger Zeit in den jeweiligen Brandschutz- oder Feuerschutzgesetzen enthalten ist, sind keine Gründe erkennbar, die aus rechtssystematischer Sicht Bedenken gegen eine solche Regelung aufkommen lassen könnten.

Zu § 36 Abs. 2: Dieser Absatz berührt die Feuerwehrangehörigen nur mittelbar. Es sollte aber auf jeden Fall durch die notwendige Neuregelung sichergestellt werden, daß bei den betroffenen Bürgern, denen von den freiwilligen Feuerwehren - in welcher Weise auch immer - geholfen worden ist, nicht der Eindruck

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung

03.11.1988
ei-pr

entstehen kann, diese ehrenamtlichen Helfer würden für ihren Einsatz im wahrsten Sinne des Wortes "bezahlt". Deshalb wird vom Landesfeuerwehrverband die Regelung des § 36 Abs. 6 des Entwurfs begrüßt.

Auch ist die Normierung der Pflicht zur Kostentragung in den Fällen einer böswilligen Alarmierung und in den Fällen, in denen ein Schadenseintritt vorsätzlich herbeigeführt ist, zu begrüßen. Dabei kann der Begriff "grundlos", wie er im Gesetzestext steht, meines Erachtens nur in dem Sinn einer böswilligen Alarmierung verstanden werden. Der Anlaß, der zur ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung dieses Tatbestandes geführt hat, betraf ja auch eine böswillige Alarmierung; Sie kennen sicherlich das Urteil des OVG Münster dazu.

Uns ist nicht klar erkennbar, warum in § 36 Abs. 2 Nr. 4 der Unternehmer als Kostenschuldner - anders als bei Ziffer 3 - nicht aufgeführt worden ist. Im übrigen wird davon ausgegangen, daß durch die Bezugnahme in § 36 Abs. 2 Nr. 4 auf die gesetzlichen Grundlagen in § 36 Abs. 2 Nr. 3 bewußt das an sich einschlägige Chemikaliengesetz und die Gefahrstoffverordnung nicht anwendbar sein sollen. Denn in Ziffer 3 wird die "Beförderung" angesprochen, und die Beförderung gefährlicher Stoffe und Güter ist in dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Stoffe geregelt; der "Umgang" mit gefährlichen Stoffen und Gütern ist nicht in dem vorher genannten Gesetz geregelt, sondern im Chemikaliengesetz und in der Gefahrstoffverordnung. - Das zu § 36 Abs. 2!

Uns liegt sehr am Herzen, daß die von mir gerade aufgeführten Punkte vielleicht noch einmal beraten werden könnten.

Abg. Stallmann (CDU): Eine Verständnisfrage! Da es Feuerwehren gibt, die die sechsjährige Wahlzeit moniert haben, die ja auch bei Ihnen nicht ganz unumstritten ist, die Frage an Sie: Haben Sie dies, bevor Sie es zur Aufnahme in das FSHG vorgeschlagen haben, breit mit den Wehrführern diskutiert und dort ein Votum dafür eingeholt?

Hauptbrandmeister Schneider: Wir haben das in den Gremien des Landesfeuerwehrverbandes, in denen alle Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände vertreten sind, erörtert. Wir haben von einigen Wehren durchaus auch Stellungnahmen bekommen, die sich nicht für die Aufnahme dieser Wahlzeit aussprachen. In der Mehrheit waren wir - letztendlich im Vorstand gebündelt - der Auffassung, dies so vorschlagen zu sollen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung

03.11.1988
ei-pr

Abg. Reinhard (SPD): Es ist vorhin eine Frage zu den unterschiedlichen Formulierungen in § 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 mit den "Unternehmern" gestellt worden. Kann ich annehmen, daß das im Innenausschuß später geklärt wird durch die Landesregierung, Herr Staatssekretär?

Ministerialdirigent Salmon (Innenministerium): Die Unterscheidung bei § 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 beruht nach unserer Vorstellung darauf, daß bei Ziffer 3 auf die "Beförderung" abgestellt wird, und da muß der Beförderungsunternehmer mit hinein. Aber beim "sonstigen Umgang", was im Zweifelsfalle eine Lagerung und derartige Umstände betrifft, hatten wir geglaubt, damit auszukommen, daß wir Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte erfassen. Beim Transport reicht es aber nicht aus, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte aufzuführen, und deshalb mußte für die Frage des Transportes der Transportunternehmer mit erfaßt werden. Daher rechtfertigt sich nach unserer Meinung diese Unterscheidung.

Wessiepe (Deutscher Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Auch ich bedanke mich im Namen des Deutschen Beamtenbundes, daß Sie uns Gelegenheit geben, zu unserer schriftlichen Stellungnahme noch mögliche Ergänzungen vorzutragen.

Ich möchte mich sofort mit dem Vorschlag des CDU-Entwurfs zu § 3 Abs. 4 befassen. Dort ist vorgeschlagen worden, die Brandschutzaufklärung und die Brandschutzerziehung aufzuführen.

(Abg. Reinhard (SPD): Das ist auch vernünftig; das können wir aufnehmen.)

Wir können das aus unserer Sicht nur begrüßen; denn vorbeugen ist besser, als nachher dafür erhebliche finanzielle Mittel auszugeben. Wir bitten, das noch einmal zu prüfen und möglicherweise in das Gesetz hineinzunehmen.

Zu § 8 Abs. 1 begrüßen wir, die Zahl der Stellvertreter auf zwei zu erhöhen; damit sind wir voll einverstanden.

Wir wehren uns aber gegen die Wahlzeit von sechs Jahren, und zwar aus folgendem Grund: Die Wahlzeit betrifft nicht nur ehrenamtliche Wehrführer, sondern auch hauptamtliche. Hier gibt es beamtenrechtliche Bedenken immer dann, wenn die Bewertung der Planstelle mit dieser Funktion begründet worden ist. Wenn nach sechs Jahren diese Funktion des Wehrführers möglicherweise wegfällt, kann es zu beamtenrechtlichen Konsequenzen kommen, weil dem Beamten Aufgaben entzogen werden, die dann auch die Bewertung beeinflussen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung

03.11.1988
ei-pr

Das zweite ist die Möglichkeit, daß in extremen Fällen der Wehrführer nach sechs Jahren sein Amt abgeben muß, er aber gleichzeitig Leiter der hauptamtlichen Kräfte ist und daß dann sein Vertreter als Leiter der hauptamtlichen Kräfte Wehrführer werden könnte und damit sein Vorgesetzter in fachlicher Hinsicht wäre. In dienstlicher Hinsicht bleibt aber der Leiter der hauptamtlichen Kräfte der Vorgesetzte. Dies kann zu Komplikationen führen. Wir bitten deshalb, die Sache noch einmal zu überlegen.

Wir begrüßen eigentlich auch, daß in dem CDU-Entwurf zu § 35 Abs. 5 hinsichtlich des Aufkommens der Feuerschutzsteuer auf den kommunalen Brandschutz abgestellt wird und mit diesen Mitteln nicht auch, wie es heute geschieht, die Landesfeuerweherschule in Münster unterhalten wird. Wir meinen: Das sind Aufgaben des Landes, die vom Land wahrgenommen werden müssen und nicht aus Mitteln des Feuerschutzsteueraufkommens finanziert werden dürfen.

Zu § 36 Abs. 2 Nr. 2 haben wir erhebliche Bedenken. Hiernach soll jeder Fahrzeugbrand, sei es auf der Straße, auf der Schiene, in der Luft oder zu Wasser, und alle dadurch verursachten Folgen gebührenpflichtig gemacht werden können. Das bedeutet, daß der Bürger am Ende nicht mehr unterscheiden kann: Wenn er bei einem Fahrzeugbrand zur Kasse gebeten wird, was vielleicht im Regelfall die Versicherung abdeckt, er aber bei einem Wohnungsbrand keine Hausrat- oder Feuerversicherung besitzt, könnte er am Ende die Feuerwehr nicht rufen, weil er meint, er müsse auch hierfür bezahlen, obwohl das in Wirklichkeit natürlich nicht stimmt. Diese Feinheiten des Gesetzes kann der Bürger am Ende im Einzelfall nicht unterscheiden. Das heißt, er wird unter Umständen die Feuerwehr später rufen, und wir Feuerwehrleute kommen zu einem Zeitpunkt an, zu dem der Brand möglicherweise nicht mehr auf den Entstehungsbereich begrenzt ist, sondern vielleicht andere Formen angenommen hat.

Aus diesem Grunde bitten wir, Abs. 2 Nr. 2 des § 36 zu streichen, zumindest aber noch einmal zu beraten. Auch in der Begründung zum Regierungsentwurf sind ja Bedenken der gleichen Art geäußert worden, die man meint, durch Abs. 6 ausräumen zu können. Ich bitte, das noch einmal zu überlegen.

Abg. Stallmann (CDU): Herr Wessiepe, wenn ich Sie richtig verstanden habe, wünschen Sie eine Trennung der Wahlzeit: einmal für die Freiwillige Feuerwehr, einmal für die Berufsfeuerwehr. Ist das so gemeint?

Wessiepe: Das wird nicht zu machen sein. Dann dürfte überhaupt keine Wahlzeit eingeführt werden, sondern müßte es beim Stand von heute bleiben. Sie können ja heute schon jederzeit einen Wehrführer abberufen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung

03.11.1988
ei-pr

Abg. Stallmann (CDU): Richtig. Aber nach dem, was Sie vorhin erklärt haben, wäre das die Konsequenz gewesen, die jedoch nicht möglich ist. Es gibt nur das eine oder das andere.

Wessiepe: Ja, ja. Aber das andere hat sicherlich beamtenrechtliche Konsequenzen.

MD Salmon (IM): Es überrascht mich zu hören, daß es hinsichtlich der Besoldung eine Funktion "Wehrführer in einer kreisangehörigen Gemeinde" geben soll. Eine solche Funktion gibt es nicht; sonst hätten wir eine solche Regelung selbstverständlich nicht vorgeschlagen. Die Besoldung auch hauptamtlicher Kräfte in freiwilligen Feuerwehren ist nicht an die Funktion "Wehrführer" gekoppelt. Dann wäre diese Regelung natürlich in sich widersprüchlich und untragbar. Das ist sie jedoch, soweit uns die Beamtenrechtler gesagt haben, jedenfalls nicht.

Wessiepe: Dies ist rechtlich sicherlich so nicht geregelt. In der Praxis können Sie das aber in jeder Ausschreibung sehen: Wenn Gemeinden die Stelle des Leiters der hauptamtlichen Kräfte ausschreiben, verbinden sie damit in vielen Fällen gleichzeitig auch den "Wehrführer" - das ist in der Vergangenheit sicherlich so gewesen -, und sie bewerten damit die Stelle auch entsprechend. Sie ist unter Umständen nach A 12 oder A 11 ausgewiesen worden, und daran hing auch die Funktion des Wehrführers. Das steht natürlich nirgendwo im Gesetz geschrieben; da stimme ich Ihnen zu.

(Abg. Reinhard (SPD): Eben! Die haben selber schuld, wenn die das machen.)

Schilly (Gewerkschaft ÖTV): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir haben auch eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Daraus ist sicherlich zu entnehmen, daß wir uns im wesentlichen auf die Bereiche beschränken, in denen es um die Beschäftigten bei den Feuerwehren geht.

Die §§ 1, 35 und 36 sind sicherlich von besonderem Interesse, aber bereits abgehandelt. Wir können vom Grundsatz her dem Inhalt der beiden vorliegenden Entwürfe zustimmen.

§ 6 ist allerdings für uns ein besonderer Ansatzpunkt, der nicht ganz ohne Bedeutung ist. Wir möchten in Abs. 1 eine Erweiterung einbringen - sinnentsprechend -: Große kreisangehörige Gemeinden bilden eine Berufsfeuerwehr.

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung

03.11.1988
ei-pr

Ich will das einmal kurz umreißen. Es beruht auf folgendem Hintergrund: Wie wir alle feststellen, schreitet die Technisierung weiter voran. Auch in den Gemeinden entsteht eigentlich das gleiche Risiko wie bei den Berufsfeuerwehren. Deshalb glauben wir: Wenn wir einen flächendeckenden qualifizierten Feuerschutz anstreben, dann wäre eine Möglichkeit, das zu verwirklichen, in Nordrhein-Westfalen mehr Berufsfeuerwehren zu schaffen. Die Größenordnung wäre auf der Grundlage unseres Vorschlags: Wir haben zur Zeit 25; das würde bedeuten, daß 28 hinzukämen. Wir haben weiterhin daran gedacht, daß auch der Umweltschutz, wenn man die Berufsfeuerwehren mit geringem qualifizierten Personal bestücken würde, flächendeckend besser gewährleistet werden könnte.

In § 6 Abs. 2 schlagen wir eine geringfügige Änderung vor. Grundlage dafür ist die Verbesserung der Situation der Beschäftigten vor Ort. Wir hätten gerne das Einsatzpersonal aus hauptamtlichen Kräften im feuerwehrtechnischen Dienst gebildet, die zu Beamten zu ernennen sind. Hierin sehen wir eine Stärkung, vor allen Dingen auf dem flachen Lande, weil das geltende Recht nicht immer voll angewendet wird. Dies würde sicherlich die Aufgabenwahrnehmung vor Ort oftmals erleichtern.

Zu § 8 haben wir ebenfalls Vorstellungen entwickelt. Die Frage, ob ein Stellvertreter oder zwei Stellvertreter, ist vorhin schon angesprochen worden. Wir gehen im Grundsatz davon aus: Wenn eine qualifizierte hauptamtliche Kraft des gehobenen Dienstes dort tätig ist, sollte man zumindest diese Kraft auch zum Leiter der Feuerwehr bestellen. Ich weiß, daß das sehr schwierig ist und daß es da sicherlich unterschiedliche Auffassungen im Landesfeuerwehrverband gibt - ich respektiere das auch -; aber ich glaube, zukunftsorientiert müßten wir in diese Richtung denken. Wenn man hier einen Vorschlag mit zwei Stellvertretern einbringt, könnte ich mir vorstellen, vielleicht einen Kompromiß dahin gehend zu erreichen, daß man sagt: Einer der beiden Stellvertreter sollte Leiter der hauptamtlich besetzten Wache sein.

Die gleiche Grundlage ist in § 10 zu verfolgen. Da sprechen wir ebenfalls bewußt vom "feuerwehrtechnischen Dienst", um dies noch einmal deutlich zu machen. In Abs. 2 sollte es heißen:

Die hauptamtlichen Kräfte sind zu Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen. Sie können nicht verpflichtet werden, Mitglied bei freiwilligen Feuerwehren zu werden. Das Vorgesetztenverhältnis richtet sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen des LBG.

Das ist ein besonderer Punkt. Ich kann Ihnen ein Beispiel aus jüngster Vergangenheit nennen; seitdem sind etwa zwei Monate vergangen. Ein junger Feuerwehrmann, der vom Leistungsniveau

Ausschuß für Innere Verwaltung
41. Sitzung

03.11.1988
ei-pr

in seiner Wehr an der Spitze stand, ist aus der freiwilligen Feuerwehr ausgetreten. Das wurde vor Ort rechtlich geprüft, und man mußte feststellen, daß dem aus rechtlicher Sicht nichts entgegensteht. Aber es standen in den letzten Wochen Beförderungen an, und es wurde ihm klipp und klar erklärt: Wenn er nicht Mitglied der freiwilligen Feuerwehr sei, könne er auch nicht mehr befördert werden. - Ich will damit nur aufzeigen, wie schwierig es manchmal vor Ort ist, wenn solche Diskrepanzen auftreten. Normalerweise sind diese Dinge sicherlich regelbar; aber man könnte die Beispiele für die von mir angesprochenen Schwierigkeiten fortsetzen; das betrifft Fortbildung und so weiter. Der dienstrechtliche Teil nach dem Landesbeamtengesetz kommt dabei oft zu kurz, weil der Leiter der freiwilligen Feuerwehr natürlich Einfluß auf die Entwicklung jedes einzelnen Beschäftigten nimmt. Das wollen wir ein klein wenig "vorregulieren", damit diese Extreme nicht mehr auftreten.

Ein weiteres Problem, das immer wieder auftritt, betrifft § 20. Da müßte eigentlich eindeutig hineingebracht werden, daß die Kräfte der Leitstelle auch als Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind, und zwar vor folgendem Hintergrund: Es gibt auch hier in Nordrhein-Westfalen in verschiedenen Leitstellen die sonderbarsten Arbeitsverträge. Obwohl der Innenminister das auf den Inhalt des von uns Vorgetragenen häufig schriftlich dargelegt hat, halten sich verschiedene Leitstellen nicht an diese Grundlage. Von daher sehen wir in unserem Vorschlag eine Möglichkeit, mehr Rechtssicherheit zu verwirklichen.

Dann haben wir noch § 24 a angesprochen. Dankenswerterweise hat die CDU-Fraktion dies in § 3 Abs. 4 ihres Gesetzentwurfs aufgenommen. Wir halten die Brandschutzaufklärung auch für eine besondere Notwendigkeit.

Dann sind wir in unserer Zuschrift noch auf § 28 eingegangen: die Zusammensetzung des Feuerschutzbeirates. Im Zuge der gleichen Interessenvertretung - so sage ich jetzt einmal - zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollte ein Feuerschutzbeirat nach unserer Meinung auch dementsprechend bestückt sein, das heißt, 50 % von der Arbeitnehmerseite und 50 % von der Arbeitgeberseite, wenn man das überhaupt so sehen kann. Darüber sollte noch einmal nachgedacht werden.

Dann haben wir noch eine Nuance, die vielleicht nicht ohne Bedeutung ist: In § 39 - Übergangsbestimmungen - wollen wir noch einmal die Position in den Leitstellen stärken. Dann könnten die Übergangsbestimmungen wie vorgesehen bleiben; allerdings müßte ein Satz angefügt werden:

Satz 1 gilt für die Träger der Leitstellen gleichermaßen.